

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2^{bis} (*neu*)

^{2bis} Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutz Hunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.